Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 38 (S. 490-497)**
Titel	**Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich.**
Ordnungsnummer	
Datum	29.11.1950

[S. 490] **I. Allgemeines.**

§ 1. Unter dem Namen «Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich» besteht eine Stiftung mit Sitz in Zürich. — 1. Name und Sitz

§ 2. Die Stiftung hat den Zweck, den Witwen und Waisen der Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich Renten auszurichten. — 2. Zweck

§ 3. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet nur das Stiftungsvermögen. — 3. Haftbarkeit

§ 4. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Deckungsfonds und dem Hilfsfonds. — 4. Mittel

Die Einnahmen des Deckungsfonds bestehen aus den Mitgliederbeiträgen (§ 10), Eintrittsgeldern neu eintretender Mitglieder (§ 12), den Zinsen des Deckungsfonds und allfälligen Zuwendungen.

Die Einnahmen des Hilfsfonds bestehen aus seinen Zinserträgnissen, den Renten, auf welche von Genußberechtigten verzichtet wird, aus allfälligen Schenkungen und aus Zuweisungen aus dem Deckungsfonds, die gemacht werden können, wenn die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuß aufweist.

II. Mitgliedschaft.

§ 5. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Zürich und die auf Amtsdauer gewählten // [S. 491] Lehrer der staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich werden mit ihrem Amtsantritt Mitglieder der Stiftung, sofern nicht der Regierungsrat in außerordentlichen Fällen Ausnahmen bewilligt. — 1. Beginn der obligatorischen Mitgliedschaft

§ 6. Die Mitglieder haben beim Amtsantritt der Stiftungsverwaltung ihr Geburtsdatum, sowie das der Ehefrau und der Kinder schriftlich zu melden. Sie sind während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Stiftung verpflichtet, der Stiftungsverwaltung ohne Verzug vom Eintritt von Veränderungen Kenntnis zu geben, die den Anspruch an die Stiftung beeinflussen können. — 2. Auskunftspflicht der Mitglieder

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 7. Die obligatorische Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des sie begründenden Anstellungsverhältnisses.

3. Ende der obligatorischen und Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft

Die infolge Versetzung in den Ruhestand aus dem kantonal-zürcherischen Schuldienst ausscheidenden Mitglieder gehören der Stiftung weiterhin als freiwillige Mitglieder an, sofern sie nicht den Austritt erklären.

Ebenso kann den vor Versetzung in den Ruhestand aus dem kantonal-zürcherischen Schuldienst ausscheidenden Mitgliedern auf schriftliches Gesuch hin, welches über den künftigen Beruf Aufschluß gibt, vom Stiftungsrat bewilligt werden, der Stiftung als freiwilliges Mitglied weiterhin anzugehören.

§ 8. Die freiwilligen Mitglieder der Stiftung sind berechtigt, auf Jahresende auf ihre Mitgliedschaft zu verzichten.

4. Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

§ 9. Den Mitgliedern, die vor Versetzung in den Ruhestand aus dem kantonal-zürcherischen Lehramt ausscheiden, ohne als freiwillige Mitglieder gemäß § 7, Abs. 3, bei der Stiftung zu verbleiben, werden 80 % der von ihnen geleisteten Eintrittsgelder (§ 12) und 50 % der von ihnen bezahlten Beiträge (§ 10) ohne Zins rückerstattet.

5. Austrittsentschädigung

Im übrigen erlöschen für die ausscheidenden Mitglieder alle Rechte gegenüber der Stiftung.

III. Leistungen der Mitglieder.

§ 10. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 360.–. Er ermäßigt sich für die freiwilligen Mitglieder im Sinne von § 7, Abs. 2, // [S. 492] und für die über 70 Jahre alten freiwilligen Mitglieder im Sinne von § 7, Abs. 3, auf die Hälfte.

1. Jahresbeitrag
a) Betrag

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Amtsantrittes und endet mit dem Tage des Austrittes aus der Stiftung, im Todesfalle eines Mitgliedes auf Ende des Sterbemonats.

§ 11. Der Jahresbeitrag wird für die vom Staate besoldeten Mitglieder durch monatliche Abzüge an der Besoldung, beziehungsweise am Ruhegehalt erhoben.

b) Bezug und Verzugsfolgen

Von den nicht vom Staate besoldeten Mitgliedern ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr in zwei Raten, die erste bis 31. März, die zweite bis 30. September bei der Zürcher Kantonalbank einzubezahlen. Wird eine Beitragsrate trotz zweimaliger Mahnung innert zwei Jahren nach Verfall nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen gewähren. Die Mahnungen haben durch die Stiftungsverwaltung mittels eingeschriebenen Briefes unter Hinweis auf die Säumnisfolgen zu erfolgen. Die Stiftungsverwaltung ist berechtigt, für verspätete Zahlungen einen Verzugszins von 4 % zu berechnen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 12. Beim Eintritt in die Stiftung nach dem zurückgelegten 30. Altersjahr ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Jahr über das 30. Altersjahr hinaus Fr. 240.–. Das angebrochene Vierteljahr wird dabei voll mitgerechnet.

2. Eintrittsgeld
a) Für neueintretende Mitglieder

Das Eintrittsgeld kann in Übereinkunft mit der Stiftungsverwaltung in mehreren Raten entrichtet werden, wobei ein Verzugszins von 4 % berechnet wird.

§ 13. Ausgetretene Mitglieder haben beim Wiedereintritt als Eintrittsgeld die seinerzeit erhaltene Austrittsentschädigung ohne aufgelaufene Zinsen, vermehrt um Fr. 240.– für jedes Jahr des Unterbruches der Mitgliedschaft zu entrichten.

b) Für wiedereintretende Mitglieder

IV. Leistungen der Stiftung.

§ 14. Nach dem Tode eines Mitgliedes werden seiner Witwe eine Witwenrente und seinen ehelichen Kindern, sowie den nach dem Zivilgesetzbuch den ehelichen gleichgestellten Kindern und den Adoptivkindern Waisenrenten ausgerichtet. // [S. 493]

1. Rentenberechtigung und Auszahlung der Renten

Die Auszahlung der Renten erfolgt vierteljährlich in vorschüssigen Raten je auf Beginn eines Kalendervierteljahres. Am Todestag eines Mitgliedes wird eine pro rata-Rente fällig. Die letzte Auszahlung der Rente erfolgt in allen Fällen in demjenigen Vierteljahr, in welchem die Rechtsgrundlage für die Rentenberechtigung dahinfällt.

Sind beim Tode des Mitgliedes noch Eintrittsgelder oder Beiträge ausstehend, so wird der Restbetrag ratenweise von den Renten in Abzug gebracht.

§ 15. Die Witwenrente beträgt unter Vorbehalt von § 16 und § 18 Fr. 1700.– jährlich.

2. Witwenrente
a) Betrag der vollen Witwenrente und Dauer der Ausrichtung

Die Witwenrente wird ausgerichtet, so lange die Witwe lebt oder bis sie sich wieder verheiratet. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente.

§ 16. Ist die Witwe mehr als 10 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so reduziert sich die Witwenrente nach § 15 für jedes volle Jahr des Altersunterschiedes über 10 Jahre um 2,5 %.

b) Kürzung der Witwenrente

Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1950 der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich beigetreten sind, tritt keine Reduktion der Witwenrente infolge Altersdifferenz ein, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1923 geschlossen wurde; bei Ehen dieser Mitglieder, die zwischen dem 1. Januar 1923 und dem 31. Dezember 1929 geschlossen wurden, beträgt die Reduktion der Witwenrente für jedes volle Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre Fr. 50.– und bei zwischen dem 1. Januar 1930 und dem 31. Dezember 1949 geschlossenen Ehen für die 10 ersten vollen Jahre des Altersunterschiedes über 15 Jahre je Fr. 60.–, für die

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

weitern Jahre je Fr. 50.–.

In allen Fällen beträgt die Kürzung gemäß Abs. 1 und 2 höchstens 50 % der vollen Witwenrente.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Reduktion der Witwenrente beim Eintritt in die Stiftung oder bei der Eheschließung durch eine versicherungstechnisch zu bestimmende Nachzahlung auszukaufen. // [S. 494]

3. Waisenrenten

§ 17. Die Waisenrenten betragen für eine rentenberechtigte Halbwaise 40 % der ungekürzten Witwenrente, für zwei rentenberechtigte Halbwaisen 70 % und für jede weitere rentenberechtigte Halbwaise 20 % mehr. Für Vollwaisen werden die Renten verdoppelt.

Die Waisenrenten werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Der Stiftungsrat kann für Waisen, die noch in Ausbildung begriffen sind, die Weiterausrichtung der Rente bis zum Abschluß der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 24. Altersjahr bewilligen. Ebenso kann mit Bewilligung des Stiftungsrates die Rente an Waisen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit erwerbsunfähig oder höchstens bis zu 20 % erwerbsfähig sind, bis zum vollendeten 24. Altersjahr ausgerichtet werden.

4. Ausschluß des Renten-anspruches

§ 18. Heiraten und Adoptionen nach der Versetzung in den Ruhestand, bei freiwilligen Mitgliedern nach § 7, Abs. 3, auch nach zurückgelegtem 65. Altersjahr, begründen keine Ansprüche gegen die Stiftung.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf vor dem 1. Januar 1950 geschlossene Ehen.

5. Sicherung der Rentenansprüche

§ 19. Der Rentenberechtigte darf weder seine Rechte abtreten, noch können sie auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

6. Beiträge aus dem Hilfsfonds

§ 20. Die Erträgnisse des Hilfsfonds werden in der Regel zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen von Mitgliedern verwendet. Über die Ausrichtung von Unterstützungen aus dem Hilfsfonds entscheidet der Stiftungsrat.

V. Organisation.

1. Organe der Stiftung

§ 21. Die Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat,

b) die Verwaltung,

c) die technische Kommission,

d) die Kontrollstelle. // [S. 495]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Amtsdauer der Stiftungsorgane beträgt vier Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils nach den Erneuerungswahlen der kantonalen Behörden.

2. Stiftungsrat

§ 22. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Präsident des Stiftungsrates ist von Amtes wegen der Direktionssekretär der Erziehungsdirektion. Drei Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Versicherten ernannt, wovon zwei durch den Verband der Lehrer der staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich und eines durch den Senatsausschuß der Universität Zürich. Drei Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Regierungsrat ernannt, wovon zwei aus dem Kreis der Versicherten.

Der Stiftungsrat übt die Aufsicht über die Stiftung aus und wacht über ihr finanzielles Gleichgewicht. Es stehen ihm alle sich hieraus ergebenden Befugnisse zu, soweit diese nicht durch die Statuten andern Stiftungsorganen übertragen sind. Außer den in den Statuten ausdrücklich genannten Befugnissen des Stiftungsrates sind dies namentlich die Durchführung von Statutenrevisionen und die Abnahme der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung der Stiftung wird im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse über Statutenänderungen sowie Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.

3. Verwaltung

§ 23. Der Stiftungsrat bestellt eine Verwaltung, der in Verbindung mit der Kantonalbank die Rechnungsführung obliegt.

4. Technische Kommission

§ 24. Der Stiftungsrat bestellt eine technische Kommission von drei Mitgliedern, von denen zwei dem Stiftungsrat angehören müssen. Diese führt die versicherungstechnischen Berechnungen aus, erstellt jährlich die versicherungstechnische Bilanz, stellt dem Stiftungsrat Antrag über die für die Berechnungen zu verwendenden versicherungstechnischen Grundlagen und macht dem Stiftungsrat Vorschläge für den Ausbau der Versicherung. // [S. 496]

5. Kontrollstelle

§ 25. Aus dem Kreise der Versicherten wird eine Kontrollstelle von zwei Mitgliedern, die nicht dem Stiftungsrat angehören, bestellt. Ein Mitglied wird durch den Vorstand des Verbandes der Lehrer der staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich und das andere durch den Senatsausschuß der Universität Zürich bestimmt. Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und stellt dem Stiftungsrat Antrag über deren Abnahme.

6. Aufsicht

§ 26. Die Stiftung steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Statutenänderungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Im übrigen übt der Regierungsrat sein Aufsichtsrecht indirekt durch die von ihm ernannten Mitglieder des Stiftungsrates aus.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

1. Inkrafttreten der Statuten

§ 27. Diese Statuten ersetzen diejenigen der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 11. Juli 1933 und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1950 in Kraft.

2 Finanzielles Verhältnis zur bisherigen Stiftung

§ 28. Die Stiftung übernimmt den Anteil im Betrage von Fr. 2724902.30 (Wert 1. Januar 1950) am Deckungskapital und den Anteil im Betrage von Fr. 56822.60 (Wert 1. Januar 1950) am Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich gemäß den Bestimmungen über die Aussonderung des Vermögens der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1950 (Aussonderungsbestimmungen).

Ferner fallen der Stiftung die Staatsbeiträge für die am 1. Januar 1950 bereits im Ruhestand befindlichen Mittelschullehrer und Hochschullehrer gemäß Ziff. 4, Abs. 3, der Aussonderungsbestimmungen zu.

3. Verhältnis zu den Mitgliedern der bisherigen Stiftung

§ 29. Die obligatorischen und freiwilligen Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten, die nicht gemäß dem Gesetz über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfar- // [S. 497] rer und Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes vom 29. Januar 1950 und gemäß den Aussonderungsbestimmungen vom 26. Oktober 1950 ausscheiden, gelten als in die neue Stiftung aufgenommen; die freiwilligen Mitglieder jedoch nur, sofern sie nicht bis zum 30. Juni 1951 den Austritt erklären. Bei einem solchen Austritt stehen ihnen die Ansprüche gemäß Ziffer 5 der Aussonderungsbestimmungen vom 26. Oktober 1950 zu.

Das Verhältnis derjenigen Mitglieder, die der bisherigen Stiftung bereits vor dem 1. Januar 1950 als freiwillige Mitglieder angehörten und gemäß Absatz 1 in die neue Stiftung übertreten, richtet sich weiterhin nach den Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 11. Juli 1933. § 11 der gegenwärtigen Statuten gilt auch für diese Mitglieder.

4. Übernahme der laufenden Renten der bisherigen Stiftung

§ 30. Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich auf Auszahlung der vor dem 1. Januar 1950 entstandenen Witwen- und Waisenrenten nach Maßgabe der Statuten der genannten Stiftung vom 11. Juli 1933, soweit hiefür nach den Aussonderungsbestimmungen vom

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

26. Oktober 1950 nicht die Beamtenversicherungskasse aufzukommen hat.

Zürich, den 29. November 1950.

Für den provisorischen Stiftungsrat der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich,

Der Präsident: Dr. E. Scheurmann.

Der Protokollführer: Dr. R. Seitz.

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 7. Dezember 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Vaterlaus.	Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016